

Statuten

der

Misteli AG

Abschnitt 1

Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Firma, Sitz, und
Dauer

- ¹ Unter der Firma „**Misteli AG**“ besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- ² Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Solothurn (SO).

Artikel 2

Zweck

- ¹ Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von in der Schweiz gelegenen Grundstücken.

Insbesondere besteht der Zweck in der Erhaltung, im Betrieb und Unterhalt der Liegenschaft Friedhofplatz 14 (des Restaurants Misteli) in Solothurn als Verbindungshaus der Studentenverbindung Wengia Solodorensis.

Die Gesellschaft kann sich zudem an Unternehmungen aller Art beteiligen, deren Hauptzweck im Handel, Halten und der Verwaltung von Grundstücken in der Schweiz besteht.
- ² Die Gesellschaft kann alle Geschäfte abwickeln, die geeignet sind, ihren Zweck direkt oder indirekt zu fördern.

Die Gesellschaft kann zur Erreichung ihres Zwecks auch Fremdmittel aufnehmen.
- ³ Die Gesellschaft kann in der Schweiz Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen.

Abschnitt 2

Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'000'000.- und ist eingeteilt in 10'000 Namenaktien von je CHF 50.- Nennwert (Stammaktien) sowie in 1'500 Namenaktien von je CHF 1'000.- Nennwert (Vorzugsaktien). Die Aktien sind vollständig liberiert.
- 2 Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.
- 3 Auf die Vorzugsaktien entfällt eine Vorzugsdividende von 5%. Es besteht ein Nachbezugsrecht.

Artikel 4

Aktientitel

- 1 Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.
- 2 Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.
- 3 Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.
- 4 Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.
- 5 Die Gesellschaft kann in jedem Fall Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

Artikel 5

Aktienbuch

- 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Bei einem Wohnortwechsel muss der neue Wohnort der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten im Verhältnis zur Gesellschaft weiterhin der bisherige Wohnort massgebend ist.
- 2 Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Berechtigten. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.
- 3 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 6

Übertragung der
Namenaktien

- 1 Die Übertragung der Aktien bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung innert drei Monaten nicht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.
- 2 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

Artikel 7

Eintragungsbeschränkungen
(Vinkulierung)

- 1 Das Aktionariat soll sich grundsätzlich zusammensetzen aus Mitgliedern der Studentenverbindung Wengia Solodorensis, Solothurn. Ebenfalls erwünscht sind Verwandte von Verbindungsmitgliedern (Ehefrauen, Kinder, Geschwister und deren Nachkommen) sowie natürliche und juristische Personen, die dem Couleurstudententum und den Idealen der Wengia nahe stehen.

- ² Die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien kann in folgenden Fällen verweigert werden:
- a) Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - Wenn der Erwerber nicht den Kriterien von Abs. 1 entspricht;
 - soweit der Aktienerwerber mit der Übertragung direkt oder indirekt 1/3 oder mehr der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien halten würde. Aktienerwerber und Aktionäre gelten als eine Person:
 - wenn sie zur Umgehung des vorstehenden Absatzes gemeinsam vorgehen oder
 - wenn bei Rechtsgemeinschaften einem Aktienerwerber oder Aktionär durch Beteiligungsrechte, Leitung oder auf andere Weise ein bestimmender Einfluss auf die Entscheidungsbildung eines andern zukommt;
 - b) Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.
 - c) Ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen (Escape-clause).

Artikel 8

Anwendung der
Escape-clause
a) bei
rechtsgeschäftlicher
Übertragung

- ¹ Will der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien aufgrund von Art. 7 lit. c hievon verweigern, so hat er wie folgt vorzugehen:
1. Der Verwaltungsrat orientiert unverzüglich die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre über die Anzahl der veräusserten Aktien, die Person des Erwerbers sowie den voraussichtlichen wirklichen Wert der Aktie und lädt sie ein, innert 30 Tagen verbindliche, schriftliche Angebote zur Übernahme aller oder eines Teils der veräusserten Aktien zu machen. Dabei müssen sich die Aktionäre bedingungslos verpflichten, die zu übernehmenden Aktien zu einem zwischen dem Verwaltungsrat und dem Veräusserer vereinbarten Preis oder in

strittigen Fällen zum wirklichen Wert zu erwerben. Die Aktionäre haben den Kaufpreis gemäss voraussichtlichem wirklichem Wert auf Begehren des Verwaltungsrates zu Gunsten der Gesellschaft sicherzustellen.

2. Werden von den Aktionären für alle veräusserten Aktien Angebote eingereicht, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Aktien auf Rechnung der offerierenden Aktionäre zu erwerben und den Aktionären zum bezahlten Kaufpreis weiter zu veräussern. Übersteigen die Angebote die Anzahl der veräusserten Aktien, so nimmt der Verwaltungsrat eine gekürzte Zuteilung im Verhältnis des bisherigen Aktienbesitzes der offerierenden Aktionäre vor. Bei gleichen Berechtigungen entscheidet das Los.
3. Werden von den Aktionären nicht für alle oder für keine der veräusserten Aktien Angebote eingereicht, kann der Verwaltungsrat frei entscheiden, ob er die (restlichen) Aktien auf Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung Dritter übernehmen will, oder ob er die Zustimmung zur Übertragung erteilen will.
4. Gehen von den Aktionären innert 30 Tagen genügend Angebote zur Übernahme aller veräusserten Aktien ein oder übernimmt die Gesellschaft die (restlichen) Aktien für eigene oder fremde Rechnung, so teilt der Verwaltungsrat dem Veräusserer unverzüglich, spätestens innert 3 Monaten seit der Einreichung des Gesuchs um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung verweigere und unterbreitet ihm das Übernahmeangebot der Gesellschaft.

Können sich der Verwaltungsrat und der Veräusserer über den Preis der Aktie nicht einigen, so ist der wirkliche Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuches durch den Richter bestimmen zu lassen. Die Kosten der Bestimmung des wirklichen Wertes trägt die Gesellschaft; vorbehalten bleibt eine abweichende Kostenregelung durch den Richter.

- ² Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung (Eintragungsgesuch) innert dreier Monate nach Erhalt nicht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Lehnt der Veräusserer das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Artikel 9

b) bei besonderen
Erwerbsarten

- ¹ Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuchs anbietet. Will der Verwaltungsrat ablehnen, hat er wie folgt vorzugehen:

Der Verwaltungsrat teilt dem Erwerber unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuchs um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zum Aktienübergang verweigere und unterbreitet ihm das Angebot der Gesellschaft. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert der Aktien bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

- ² Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung (Eintragungsgesuch) innert dreier Monate nach Erhalt nicht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Lehnt der Veräusserer das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Artikel 10

Bezugsrecht

- ¹ Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgaben seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

- ² Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an einen Aktionär oder einen Dritten, so steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. In diesem Fall ist das Verfahren gemäss Art. 8 hievor anzuwenden. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund gemäss Art. 10 Abs. 1 hievor veräussert.

Abschnitt 3

Organisation der Gesellschaft

Artikel 11

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 12

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 3) Genehmigung des Jahresberichtes;
- 4) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen;
- 5) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 6) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 13

Termin

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

- ³ Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Wochen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Artikel 14

Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- ² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation in der Zeitschrift „Der Wengianer“ (Organ der Studentenverbindung Wengia Solodorensis, Solothurn) zu erfolgen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können auch brieflich oder mittels elektronischer Post (E-Mail) eingeladen werden.
- In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Traktandierung oder die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.
- ³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- ⁴ Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
- ⁵ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen von der Gesellschaft zu verlangen.

Artikel 15

- Vorsitz und Protokoll
- 1 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
 - 2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
 - 3 Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.

Artikel 16

- Stimmrecht und Beschlussfassung
- 1 Das Stimmrecht richtet sich nach der Kapitalbeteiligung. Jeder Aktionär hat mindestens eine Stimme.
Auf jede Stammaktie von je CHF 50.- Nennwert entfällt eine Stimme, auf jede Vorzugsaktie von je CHF 1'000.- Nennwert entfallen zwanzig Stimmen.
 - 2 Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht von einem anderen Aktionär vertreten lassen. Über die Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende.
 - 3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
 - 4 Die Wahlen und die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder die Mehrheit der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

Artikel 17

Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Die Änderung des Gesellschaftszweckes
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
- h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation
- i) die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation

B. Verwaltungsrat

Artikel 18

Wahl und Amtsdauer

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.
- ³ Die Stammaktionäre und die Vorzugsaktionäre haben Anspruch auf je einen Vertreter im Verwaltungsrat, wobei sie die gleiche Person bezeichnen können. Die Vertreter der beiden Aktienkategorien werden von den Aktionären jeder Aktienkategorie zur Wahl vorgeschlagen. Die Generalversammlung hat sich an die Wahlvorschläge zu halten, sofern nicht wichtige Gründe gegen eine Wahl sprechen. Die Aktionäre der einzelnen Kategorien können auf Antrag ihre Vertreter in getrennten Versammlungen bezeichnen. Auf diese Versammlungen sind die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss anwendbar.

- ⁴ Der Verein Alt-Wengia Solothurn hat Anrecht auf einen Sitz im Verwaltungsrat. Eine vom Vorstand der Alt-Wengia bezeichnete Person nimmt diesen Sitz ein.

Artikel 19

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aktionär sein muss.

Artikel 20

Pflichten und Befugnisse

- ¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- ² Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder auf vertraglicher Grundlage an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.
- ³ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- 1) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - 2) Festlegung der Organisation;
 - 3) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - 4) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - 5) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - 6) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

7) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 21

Einberufung, Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 22

Beschlussfassung

- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und Nachliberierungen.
- ² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse können auch telefonisch und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkulationsweg per Briefpost, Telefax, Telegramm oder per E-Mail gefasst werden. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Artikel 23

Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für ihre Tätigkeit ein Honorar. Die Höhe des Honorars legt der Verwaltungsrat fest.

Artikel 24

Zeichnungsrecht

Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der übrigen zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister. Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung.

C. Revisionsstelle

Artikel 25

- Wahl und Amtsdauer
- ¹ Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren, die vom Verwaltungsrat und allfälligen Mehrheitsaktionären unabhängig sein müssen und welche die entsprechenden qualifizierten gesetzlichen Erfordernisse erfüllen.
 - ² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 26

- Aufgaben
- Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt 4

Rechnungsabschluss

Artikel 27

- Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Artikel 28

- Geschäftsbericht
- Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Artikel 29

- Verwendung des Jahresgewinnes
- ¹ Der in der Jahresbilanz ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen der Art. 671 ff. OR zu verwenden.

- ² Zunächst sind fünf Prozent (5%) der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.
- ³ Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Reserven die Anlegung freier Reserven beschliessen.
- ⁴ Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

Artikel 30

Auflösung der
Gesellschaft

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Artikel 31

Liquidation

- ¹ Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss Art. 739 ff. OR.
- ² Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- ³ Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.
- ⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird der Liquidationserlös unter den Aktionären nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

Artikel 32

- Bekanntmachungen
Mitteilungen an die
Aktionäre
- ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.
- ² Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen durch Publikation in der Zeitschrift „Der Wengianer“ (Vereinsorgan der Wengia Solodorensis), durch Brief an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Wohnadresse oder durch elektronische Post (E-Mail).

Anmerkung:

Bei den vorliegenden Statuten handelt es sich um die neuen Statuten der Misteli AG. Sie ersetzen die Statuten vom 3. September 2005. Im Zuge der Kapitalherabsetzung und –wiedererhöhung vom 3. September 2005 (a.o. GV) und vom 29. November 2005 (Sitzung des Verwaltungsrates) wurden die Art. 3 Abs. 1 und 3 sowie Art. 16. Abs. 1 der Statuten revidiert.

Solothurn, den 29. November 2005

Misteli AG

Dr. Markus Reber v/o Homer
Präsident des Verwaltungsrates

Andreas Wyss v/o Alka
Vizepräsident des Verwaltungsrates